

**Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen
Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren
(Kommunikationshilfeverordnung – KHVO LSA).**

Vom @@.@@.2011.

Aufgrund des § 14 Abs. 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 16. Dezember 2010 (GVBl. LSA, S. 584) wird verordnet :

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Verordnung gilt für alle natürlichen Personen, die als Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens wegen einer Hör- oder Sprachbehinderung nach Maßgabe von § 14 Abs. 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes zur Wahrnehmung eigener Rechte für die mündliche und schriftliche Kommunikation einen Dolmetscher für die Deutsche Gebärdensprache, für lautsprachbegleitende Gebärden oder andere geeignete Kommunikationshilfen beanspruchen können (Berechtigte).

(2) Die Berechtigten können ihren Anspruch nach § 14 Abs. 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen-Anhalt gegenüber den Trägern der öffentlichen Verwaltung gemäß § 7 Abs. 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes (Behörde) geltend machen.

§ 2

Umfang des Anspruchs

(1) Soweit eigene Rechte in einem Verwaltungsverfahren nur mit Kommunikationshilfe wahrgenommen werden können, besteht der Anspruch auf einen Dolmetscher für die Deutsche Gebärdensprache oder für lautsprachbegleitende Gebärden (Gebärdensprachdolmetscher) oder eine andere geeigneten Kommunikationshilfe in dem dafür notwendigen Umfang. Der notwendige Umfang bestimmt sich insbesondere nach dem individuellen Bedarf der Berechtigten.

(2) Die Berechtigten haben nach Maßgabe des Absatzes 1 ein Wahlrecht hinsichtlich der zu stellenden Kommunikationshilfe. Dies umfasst auch das Recht, einen Gebärdensprachdolmetscher oder eine andere geeignete Kommunikationshilfe selbst bereitzustellen. Die Berechtigten haben der Behörde rechtzeitig mitzuteilen, inwieweit sie von ihrem Wahlrecht nach den Sätzen 1 und 2 Gebrauch machen. Die Behörde kann den

ausgewählten Gebärdensprachdolmetscher oder die ausgewählte andere Kommunikationshilfe zurückweisen, wenn sie ungeeignet ist oder in sonstiger Weise den Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht entspricht. Die Hör- oder Sprachbehinderung sowie die Wahlentscheidung nach Satz 1 sind aktenkundig zu machen und im weiteren Verwaltungsverfahren von Amts wegen zu berücksichtigen.

(3) Erhält die Behörde Kenntnis von der Hör- oder Sprachbehinderung von Berechtigten im Verwaltungsverfahren, hat sie diese auf ihr Recht auf barrierefreie Kommunikation und auf ihr Wahlrecht nach Absatz 2 hinzuweisen.

(4) Soweit es zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr erforderlich ist, kann vom Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern oder anderer Kommunikationshilfen abgesehen werden.

§ 3

Kommunikationshilfen

(1) Die Kommunikation mittels eines Gebärdensprachdolmetschers oder einer anderen Kommunikationshilfe ist als geeignete Kommunikationsform anzusehen, wenn sie im konkreten Fall eine für die Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderliche Verständigung sicherstellt.

(2) Als andere Kommunikationshilfen kommen insbesondere Kommunikationshelfer, Kommunikationsmethoden und Kommunikationsmittel in Betracht:

1. Kommunikationshelfer sind insbesondere

- a) Schriftdolmetscher,
- b) Simultanschriftdolmetscher,
- c) Oraldolmetscher,
- d) Kommunikationsassistenten
- e) eine sonstige Person des Vertrauens.

2. Kommunikationsmethoden sind insbesondere

- a) taktil wahrnehmbare Gebärden (zum Beispiel Lormen),
- b) gestützte Kommunikation für Menschen mit Sprachbehinderungen aufgrund spastischer Lähmungen oder mit autistischen Störungen,
- c) lautsprachbegleitende Gebärden.

3. Kommunikationsmittel sind insbesondere
- a) akustisch-technische Hilfen,
 - b) grafische Symbol-Systeme.

§ 4

Art und Weise der Bereitstellung von geeigneten Kommunikationshilfen

Gebärdensprachdolmetscher und andere geeignete Kommunikationshilfen werden von den Behörden bereitgestellt, es sei denn, die Berechtigten machen von ihrem Wahlrecht nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Gebrauch. Die Auswahlentscheidung ist aktenkundig zu machen und im weiteren Verfahren von Amts wegen zu berücksichtigen.

§ 5

Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder Erstattung

(1) Die Behörde vergütet Gebärdensprachdolmetscher und Kommunikationshelfer im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 gemäß den in der Anlage genannten Grundsätzen, soweit deren Leistungen nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 erforderlich sind.

(2) Für den Einsatz sonstiger Kommunikationshilfen trägt die Behörde die entstandenen Aufwendungen, soweit sie nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 erforderlich sind.

(3) Die Behörde vergütet die Leistungen denjenigen, die sie erbracht haben. Stellen die Berechtigten den Gebärdensprachdolmetscher oder die sonstige Kommunikationshilfe selbst bereit, erstattet die Behörde die Kosten den Berechtigten. Absatz 1 gilt entsprechend. In diesem Fall dürfen die Berechtigten nicht auf eine Vergütung an den Leistungserbringer verwiesen werden, es sei denn, sie wünschen dies oder es liegt ein sonstiger besonderer Grund vor.

(4) Die Antragsfrist beginnt am Tag der Heranziehung und beträgt drei Monate.

§ 6

Folgenabschätzung

Diese Verordnung wird spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrem Inkrafttreten auf ihre Wirkung hin überprüft.

§ 7

Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den

Die Landesregierung
Sachsen-Anhalt

Böhmer

Bischoff

Anlage

(zu § 5 Abs. 1 und 3)

Grundsätze für eine angemessene Vergütung der Leistungserbringer oder Erstattung an den Berechtigten

1. Gebärdensprachdolmetscher mit fachlicher Eignung im Sinne des § 4 Abs. 1 DolmG LSA erhalten als Vergütung ein Entgelt in Höhe von 27,50 Euro je angefangene 30 Minuten Dolmetschzeit. Die Umsatzsteuer wird zuzüglich erstattet.
2. Kommunikationshelfer nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bis d mit einer nachgewiesenen abgeschlossenen berufsqualifizierenden Maßnahme für das Tätigkeitsfeld erhalten als Vergütung ein Entgelt in Höhe von 17,50 Euro je angefangene 30 Minuten Kommunikationshilfezeit. Die Umsatzsteuer wird zuzüglich erstattet.
3. Kommunikationshelfer nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bis d ohne abgeschlossene Berufsausbildung für das Tätigkeitsfeld und Kommunikationshelfer nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. e (sonstige Person des Vertrauens) können für ihren Einsatz zur Abgeltung aller in Betracht kommender Aufwendungen auf Antrag eine Pauschale von 15 Euro erhalten, sofern sie keinen anderweitigen Anspruch auf Ersatz haben..
4. Leistungserbringer nach Nr. 1 und 2 erhalten als Vergütung eine Pauschale für entstandene Fahrt- und Wartezeiten sowie Fahrtkosten. Diese beträgt bei einer einfachen Wegstrecke zwischen Wohnort und Einsatzort:
 - aa) bis zu 25 Kilometer in Höhe von 27,50 Euro,
 - bb) von bis zu 50 Kilometern in Höhe von 50 Euro,
 - cc) von bis zu 75 Kilometern in Höhe von 77,50 Euro
 - dd) über 75 Kilometer in Höhe von 90 Euro.
5. Leistungserbringern nach Nr. 1 und 2 kann auf Antrag eine Ausfallentschädigung in Höhe der jeweiligen Vergütung für 60 Minuten gezahlt werden, wenn die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen dem Berechtigten die Absage des Termins nicht mindestens einen Werktag vorher mitgeteilt haben.
6. Die Vergütungssätze aus Nummer 1 bis 5 gelten für die Kostenerstattung an den Berechtigten entsprechend.

Verordnung über den Dokumentenzugang für blinde und sehbehinderte Menschen im Verwaltungungsverfahren

**(Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Landesverwaltung
– VOBfrDok LSA).**

Vom @@.@@.2011.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 16. Dezember 2010 (GVBl. LSA, S. 584) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die Verordnung gilt für alle natürlichen Personen, die als Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens wegen Blindheit oder einer anderen Sehbehinderung nach § 15 Abs. 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes zur Wahrnehmung eigener Rechte einen Anspruch darauf haben, dass ihnen Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke (Dokumente) einschließlich ihrer Anlagen, in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden (Berechtigte).
- (2) Die Berechtigten können ihren Anspruch nach § 15 Abs. 1 Satz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes gegenüber den Trägern der öffentlichen Verwaltung gemäß § 7 Abs. 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes geltend machen.

§ 2

Formen des Dokumentenzugangs, Bekanntmachung

- (1) Die Dokumente können den Berechtigten schriftlich, elektronisch, akustisch, mündlich oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden.
- (2) Der Dokumentenzugang in schriftlicher Form erfolgt in Blindenschrift oder in Großdruck. Bei Großdruck sind ein Schriftbild, eine Kontrastierung und eine Papierqualität zu wählen, die die individuelle Wahrnehmungsfähigkeit der Berechtigten ausreichend berücksichtigen.
- (3) Werden Dokumente auf elektronischem Wege zugänglich gemacht, sind die Standards der Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung gemäß § 16 des Behindertengleichstellungsgesetzes maßgebend.
- (4) Die Dokumente sollen den Berechtigten, soweit möglich, gleichzeitig mit der Bekanntgabe auch in der für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden.

§ 3

Umfang des Anspruchs

- (1) Der Anspruch der Berechtigten, dass ihnen Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, besteht, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Dabei ist insbesondere der individuelle Bedarf der Berechtigten zu berücksichtigen.
- (2) Die Berechtigten haben nach Maßgabe des Absatzes 1 ein ~~Wahlrecht~~ zwischen den in § 2 genannten Formen, in denen Dokumente zugänglich gemacht werden können. Die Berechtigten haben dazu der Behörde rechtzeitig mitzuteilen, in welcher Form und mit welchen Maßgaben die Dokumente zugänglich gemacht werden sollen. Die Behörde kann die ausgewählte Form zurückweisen, wenn sie ungeeignet ist oder in sonstiger Weise den Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht entspricht. Die Blindheit oder die Sehbehinderung sowie die Wahlentscheidung nach Satz 1 sind aktenkundig zu machen und im weiteren Verwaltungsverfahren von Amts wegen zu berücksichtigen.
- (3) Erhält der verpflichtete Träger der öffentlichen Verwaltung gemäß § 7 Abs.1 Behindertengleichstellungsgesetz Kenntnis von der Blindheit oder einer anderen Sehbehinderung von Berechtigten im Verwaltungsverfahren, hat er diese auf ihr Recht, dass ihnen Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, und auf ihr Wahlrecht nach Absatz 2 Satz 1 hinzuweisen.

§ 4

Organisation und Kosten

- (1) Die Dokumente können den Berechtigten durch einen Träger der öffentlichen Verwaltung gemäß § 7 Abs.1 Behindertengleichstellungsgesetz oder durch eine Beauftragung Dritter in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden.
- (2) Der Dokumentenzugang gemäß § 2 ist für den Berechtigten kostenfrei. Die Vorschriften über die Kosten (Gebühren und Auslagen) öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit im Übrigen bleiben unberührt.

§ 5

Folgenabschätzung

Diese Verordnung wird spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach ihrem Inkrafttreten auf ihre Wirkungen hin überprüft.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den .

Die Landesregierung
Sachsen-Anhalt

Entwurf einer Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik in der öffentlichen Verwaltung (Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung – BITVO LSA)

Vom @@.@@ 2011.

Aufgrund des § 16 Abs. 2 Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 16. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 584) wird verordnet:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für folgende Angebote der Informationstechnik der Träger der öffentlichen Verwaltung im Sinne des § 7 Abs. 1 BGG LSA:

1. Internetauftritte und -angebote,
2. Intranetauftritte und -angebote, die öffentlich zugänglich sind und
3. mittels Informationstechnik realisierte grafische Programmoberflächen, die öffentlich zugänglich sind.

§ 2

Anwendungsbereich

Die Gestaltung von Angeboten der Informationstechnik nach § 1 ist dazu bestimmt, natürlichen Personen, insbesondere Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 des Behindertengleichstellungsgesetz, denen ohne die Erfüllung zusätzlicher Bedingungen die Nutzung der Informationstechnik nur eingeschränkt möglich ist, den Zugang dazu zu eröffnen.

§ 3

Anzuwendende Standards

Die in § 1 genannten Angebote der Informationstechnik sind nach der Anlage so zu gestalten, dass alle Angebote die unter Priorität I aufgeführten Anforderungen und Bedingungen erfüllen. Weiterhin sollen zentrale Einstiegs- und Navigationsseiten zusätzlich die unter Priorität II aufgeführten Anforderungen und Bedingungen berücksichtigen.

§ 4

Umsetzungsfristen für die Standards

(1) Die in § 1 genannten Angebote der Informationstechnik, die nach dem 31. Dezember 2011 neu erstellt oder in wesentlichen Bestandteilen oder größerem Umfang verändert oder angepasst werden, sind gemäß § 3 zu gestalten. Mindestens ein Zugangspfad zu den genannten Angeboten soll mit der Freischaltung dieser Angebote die Anforderungen und Be-

dingungen der Priorität I der Anlage erfüllen. Die von Satz 1 erfassten Angebote müssen spätestens bis zum 1. Juli 2012 die Anforderungen und Bedingungen der Priorität I der Anlage erfüllen.

(2) Angebote nach § 1 Nr. 1 und 2, die vor dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Stichtag veröffentlicht wurden, sind bis zum 30. Juni 2013 gemäß § 3 dieser Verordnung zu gestalten, wenn diese Angebote sich speziell an behinderte Menschen im Sinne des § 2 des Behindertengleichstellungsgesetz richten. Im Übrigen sind die Angebote, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung im Internet oder im Intranet veröffentlicht wurden, bis zum 31. Dezember 2014 gemäß § 3 zu gestalten.

§ 5

Folgenabschätzung

Die Verordnung wird spätestens nach Ablauf von vier Jahren nach ihrem Inkrafttreten auf ihre Wirkung hin überprüft.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den . 2011.

**Die Landesregierung
Sachsen-Anhalt**

Priorität I

Prinzip 1: Wahrnehmbarkeit

Die Informationen und Komponenten der Benutzerschnittstelle sind so darzustellen, dass sie von den Nutzerinnen und Nutzern wahrgenommen werden können.

Anforderung 1.1

Für jeden Nicht-Text-Inhalt sind Alternativen in Textform bereitzustellen, die an die Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer angepasst werden können.

Bedingung

1.1.1 Nicht-Text-Inhalte

Für jeden Nicht-Text-Inhalt, der dem Nutzer oder der Nutzerin präsentiert wird, ist eine Text-Alternative bereitzustellen, die den Zweck dieses Inhalts erfüllt.

Text-Alternativen müssen in den folgenden Fällen nicht bereitgestellt werden:

- Es handelt sich um ein Kontrollelement oder um ein Element, das Eingaben der Nutzerin oder des Nutzers akzeptiert, und es ist ein Bezeichner vorhanden, der seinen Zweck beschreibt.
- Es handelt sich um zeitgesteuerte Medien und Text-Alternativen, die bereits mindestens eine beschreibende Erklärung des Nicht-Text-Inhalts enthalten.
- Es handelt sich um Tests oder Übungen, die im Nicht-Text-Format präsentiert werden müssen, und Text-Alternativen, die bereits mindestens eine beschreibende Erklärung des Nicht-Text-Inhalts enthalten.
- Es sollen bestimmte sensorische Erfahrungen bewirkt werden und Text-Alternativen, die bereits mindestens eine beschreibende Erklärung des Nicht-Text-Inhalts enthalten.
- Es soll erreicht werden, dass kein Computer, sondern eine Person auf den Inhalt zugreift und der Nicht-Text-Inhalt durch Text-Alternativen erklärt und beschrieben wird und alternative CAPTCHAs mit unterschiedlichem Ausgabemodus für verschiedene Arten der sensorischen Wahrnehmung bereitgestellt werden.
- Es handelt sich um rein dekorative Elemente oder um Elemente, die nur der visuellen Gestaltung dienen, oder der Nicht-Text-Inhalt ist für die Nutzerin oder den Nutzer nicht sichtbar und diese Elemente sind so eingerichtet, dass sie von assistiven Technologien ignoriert werden können.

Anforderung 1.2

Für zeitgesteuerte Medien sind Alternativen bereitzustellen.

Bedingungen

1.2.1 Aufgezeichnete Audio- und Video-Dateien

Für aufgezeichnete reine Audio- und reine Video-Dateien, die nicht bereits selbst eine Medien-Alternative für Text sind und als solche klar gekennzeichnet sind, muss Folgendes bereitgestellt werden:

- Für Inhalte der aufgezeichneten Audio-Dateien: Text-Alternativen mit gleichwertigen Informationen,
- für Inhalte der aufgezeichneten Video-Dateien: Text-Alternativen oder eine Tonspur mit gleichwertigen Informationen.

1.2.2 Erweiterte Untertitel (Captions)

Für aufgezeichnete Audio-Inhalte von synchronisierten Medien sind erweiterte Untertitel (Captions) bereitzustellen. Dies gilt nicht für Medien-Alternativen für Text, die klar als solche gekennzeichnet sind.

1.2.3 Audio-Deskription oder Volltext-Alternative

Für aufgezeichnete synchronisierte Medien ist eine Volltext-Alternative einschließlich aller Interaktionen oder eine Audio-Deskription bereitzustellen. Dies gilt nicht für Medien-Alternativen für Text, die klar als solche gekennzeichnet sind.

1.2.4 Live-Untertitel

Bei Live-Übertragungen synchronisierter Medien sind alle Audio-Inhalte als erweiterte Untertitel (Captions) bereitzustellen.

1.2.5 Audio-Deskription

Für alle vorab aufgezeichneten Video-Inhalte synchronisierter Medien ist eine Audio-Deskription bereitzustellen. Dies gilt nicht für Medien-Alternativen für Text, die klar als solche gekennzeichnet sind.

Anforderung 1.3

Inhalte sind so zu gestalten, dass sie ohne Informations- oder Strukturverlust in unterschiedlicher Weise präsentiert werden können.

Bedingungen

1.3.1 Informationen und Beziehungen

Alle Informationen, Strukturen und Beziehungen, die durch Layout und Präsentation vermittelt werden, sind durch Programme erkennbar oder im Text verfügbar.

1.3.2 Aussagekräftige Reihenfolge

Wenn die Reihenfolge, in der der Inhalt präsentiert wird, Auswirkungen auf dessen Bedeutung hat, ist die richtige Lese-Reihenfolge durch Programme erkennbar.

1.3.3 Sensorische Merkmale

Anweisungen zum Verständnis und zur Nutzung des Inhalts stützen sich nicht ausschließlich auf sensorische Merkmale der Elemente wie z. B. Form, Größe, visuelle Platzierung, Orientierung oder Ton.

Anforderung 1.4

Nutzerinnen und Nutzern ist die Wahrnehmung des Inhalts und die Unterscheidung zwischen Vorder- und Hintergrund so weit wie möglich zu erleichtern.

Bedingungen

1.4.1 Farbe

Farbe ist nicht als einziges Mittel zu verwenden, um Informationen zu übermitteln, eine Aktion anzuzeigen, eine Reaktion zu veranlassen oder ein visuelles Element zu kennzeichnen.

1.4.2 Audio-Kontrolle

Bei Tonelementen, die auf einer Webseite automatisch länger als drei Sekunden abgespielt werden, gibt es

- entweder einen Mechanismus zum Unterbrechen oder Beenden des Tons oder
- einen Mechanismus zur Regelung der Lautstärke unabhängig von der Systemlautstärke.

1.4.3 Kontrast

Bei der visuellen Präsentation von Text und Schriftgrafiken ist das Kontrastverhältnis zwischen Vordergrund- und Hintergrundfarbe mindestens 4,5 : 1. Für Großschrift und Schriftgrafiken mit Großschrift gilt ein Kontrastverhältnis von mindestens 3 : 1.

Kein Mindestkontrast ist erforderlich für nebensächliche Texte und Schriftgrafiken,

- die Teil einer inaktiven Komponente der Benutzerschnittstelle sind,
- die rein dekorativ sind,
- bei denen es sich um nebensächlichen Text in einem Bild handelt oder
- die für den Nutzer oder die Nutzerin nicht sichtbar sind.

Für Text, der Bestandteil eines Logos oder eines Markennamens ist, gelten ebenfalls keine Anforderungen an den Mindestkontrast.

1.4.4 Veränderbare Textgröße

Der Text lässt sich ohne assistive Technologie bis auf 200 % vergrößern, ohne dass es zu einem Verlust von Inhalt oder Funktionalität kommt.

1.4.5 Schriftgrafiken

Für die Vermittlung von Informationen sind keine Schriftgrafiken zu verwenden, es sei denn,

- diese lassen sich individuell an die visuellen Bedürfnisse der Nutzerin oder des Nutzers anpassen oder
- eine bestimmte Präsentation ist für die Vermittlung der Informationen des Textes wesentlich.

Prinzip 2: Bedienbarkeit

Die Komponenten der Benutzerschnittstelle und die Navigation müssen bedient werden können.

Anforderung 2.1

Für die gesamte Funktionalität ist Zugänglichkeit über die Tastatur sicherzustellen.

Bedingungen

2.1.1 Tastaturbedienbarkeit

Die gesamte Funktionalität des Inhalts muss über eine Tastaturschnittstelle bedient werden können, ohne dass bestimmte Zeitvorgaben für die einzelnen Tastenanschläge einzuhalten sind. Dies gilt nicht, wenn die zu Grunde liegende Funktion Eingaben verlangt, die nicht nur von den Endpunkten, sondern auch vom Verlauf der Benutzerbewegung abhängen.

2.1.2 Keine Tastaturfalle

Kann der Tastaturfokus durch Verwendung einer Tastaturschnittstelle auf ein Element der Seite bewegt werden, muss der Fokus über die Tastaturschnittstelle auch von diesem Element wegbewegt werden können. Sind hierfür mehr als die Standard-Pfeil- oder -Tab-Tasten erforderlich, sind die Nutzerinnen und Nutzer darüber zu informieren, mit welcher Methode der Fokus wegbewegt werden kann.

Anforderung 2.2

Den Nutzerinnen und Nutzern ist ausreichend Zeit zu geben, um Inhalte zu lesen und zu verwenden.

Bedingungen

2.2.1 Zeitbezogene Anforderungen

Für jede Zeitbegrenzung, die durch Inhalte vorgegeben ist, muss mindestens eine der folgenden Möglichkeiten gegeben sein:

- Die Zeitbegrenzung muss ausschaltbar sein, bevor die Zeit abläuft.
- Die Zeitbegrenzung kann innerhalb eines Zeitrahmens, der mindestens das Zehnfache der Standardeinstellung beträgt, verändert werden.
- Die Nutzerin oder der Nutzer wird vorgewarnt, dass die Zeit abläuft, und hat dann mindestens 20 Sekunden Zeit, die Dauer durch eine einfache Aktion (z. B. durch Drücken der Leertaste) zu verlängern. Diese Möglichkeit erhält die Nutzerin oder der Nutzer mindestens zehnmal.

Es ist nicht erforderlich, die Zeitbegrenzung anzupassen, wenn

- die Zeitbegrenzung ein notwendiger Bestandteil eines Echtzeit-Ereignisses (z. B. einer Auktion) ist und es keine Alternative zur vorgesehenen Zeitbegrenzung gibt,
- die Zeitbegrenzung notwendig ist und durch Verlängerung die Aktivität ungültig werden würde oder
- der zeitliche Rahmen mehr als 20 Stunden beträgt.

2.2.2 Anhalten, beenden, ausblenden

Informationen, die sich bewegen, blinken oder scrollen und die

- automatisch einsetzen,
- länger als fünf Sekunden andauern und
- gleichzeitig mit anderen Inhalten präsentiert werden,

müssen angehalten, beendet oder ausgeblendet werden können, es sei denn, diese Bewegung

ist wesentlich für eine Aktivität.

Informationen, die sich automatisch aktualisieren und die

- automatisch einsetzen und
- gleichzeitig mit anderen Inhalten präsentiert werden,

müssen angehalten, beendet, ausgeblendet oder in ihrer Aktualisierungsfrequenz kontrolliert werden können, es sei denn, diese automatische Aktualisierung ist wesentlich für eine Aktivität.

Anforderung 2.3

Inhalte sind so zu gestalten, dass keine epileptischen Anfälle ausgelöst werden.

Bedingung

2.3.1 Dreimaliges Aufblitzen – Unterschreiten der Schwellenwerte

Webseiten enthalten keine Elemente, die in einem Zeitraum von einer Sekunde häufiger als dreimal aufblitzen, es sei denn, das Aufblitzen liegt unterhalb der „general flash“- oder „red flash“-Schwelle.

Anforderung 2.4

Der Nutzerin oder dem Nutzer sind Orientierungs- und Navigationshilfen sowie Hilfen zum Auffinden von Inhalten zur Verfügung zu stellen.

Bedingungen

2.4.1 Umgehen von Elementgruppen

Für Gruppen von Elementen, die auf mehreren Webseiten wiederholt werden, sind Mechanismen verfügbar, um diese zu umgehen.

2.4.2 Webseiten-Titel

Webseiten enthalten Titel, die das Thema oder den Zweck der Seite beschreiben.

2.4.3 Fokus-Reihenfolge

Wenn die Navigationssequenz Einfluss auf Bedeutung oder Bedienung der Webseite hat, erhalten fokussierbare Komponenten den Fokus in der Reihenfolge, die sicherstellt, dass Bedeutung und Bedienbarkeit erhalten bleiben.

2.4.4 Zweck eines Links (im Kontext)

Ziel und Zweck eines Links sind aus dem Linktext selbst ersichtlich oder aus dem Linktext in Verbindung mit dem durch Programme bestimmten Link-Kontext.

2.4.5 Alternative Zugangswege

Es werden alternative Möglichkeiten angeboten, um Inhalte und Webseiten innerhalb verbundener

Webangebote zu finden. Dies gilt nicht für Seiten, die nur über eine bestimmte Prozedur erreicht werden können.

2.4.6 Beschreibungen

Überschriften und Label (Beschriftungen) kennzeichnen das Thema oder den Zweck.

2.4.7 Sichtbarer Fokus

Bei Tastaturbedienung ist immer ein Tastaturfokus sichtbar.

2.4.8 Standort

Es sind Informationen über den Standort der Nutzerin oder des Nutzers innerhalb der Webseite sowie innerhalb verbundener Webangebote verfügbar.

Prinzip 3: Verständlichkeit

Die Informationen und die Bedienung der Benutzerschnittstelle müssen verständlich sein.

Anforderung 3.1

Texte sind lesbar und verständlich zu gestalten.

Bedingungen

3.1.1 Sprache

Die vorherrschend verwendete natürliche Sprache jeder Webseite ist durch Programme erkennbar.

3.1.2 Sprache einzelner Abschnitte

Die natürliche Sprache aller verwendeten Textpassagen oder Ausdrücke ist durch Programme erkennbar.

Anforderung 3.2

Webseiten sind so zu gestalten, dass Aufbau und Benutzung vorhersehbar sind.

Bedingungen

3.2.1 Bei Fokussierung

Erhält eine Komponente den Fokus, wird dadurch keine Änderung des Kontextes ausgelöst.

3.2.2 Bei Eingabe

Wird die Einstellung eines Elements der Benutzerschnittstelle geändert, führt dies nicht automatisch zu einer Änderung des Kontextes, es sei denn, die Nutzerin oder der Nutzer wurde vor Benutzung des Elements über dieses Verhalten informiert.

3.2.3 Einheitliche Navigation

Navigationsmechanismen, die innerhalb eines Webangebots wiederholt werden, treten bei jeder Wiederholung in der gleichen Reihenfolge auf, es sei denn, die Nutzerin oder der Nutzer veranlasst eine Änderung.

3.2.4 Einheitliche Bezeichnung

In einem Webangebot und innerhalb verbundener Webseiten werden Elemente mit gleicher Funktionalität einheitlich bezeichnet.

Anforderung 3.3

Zur Fehlervermeidung und -korrektur sind unterstützende Funktionen für die Eingabe bereitzustellen.

Bedingungen

3.3.1 Fehleridentifizierung

Wird ein Eingabefehler automatisch festgestellt, wird das fehlerhafte Element aufgezeigt und der Fehler wird den Nutzerinnen und Nutzern in Textform beschrieben.

3.3.2 Beschriftungen

Für notwendige Eingaben der Nutzerinnen und Nutzer sind Hinweise oder Label (Beschriftungen) zur Verfügung zu stellen.

3.3.3 Korrekturvorschläge

Wird ein Eingabefehler automatisch festgestellt und sind Korrekturvorschläge bekannt, sind diese der Nutzerin oder dem Nutzer zur Verfügung zu stellen, sofern sie nicht Sicherheit oder Zweck des Inhalts gefährden.

3.3.4 Fehlervermeidung

Bei Webseiten, die rechtliche Verpflichtungen begründen oder zu finanziellen Transaktionen der Nutzerinnen und Nutzer führen oder von Nutzerinnen und Nutzern kontrollierbare Daten in Datenspeichersystemen ändern bzw. löschen oder Testantworten der Nutzerinnen und Nutzer absenden, haben Nutzerinnen und Nutzer mindestens eine der folgenden Möglichkeiten:

- Die Ausführung kann rückgängig gemacht werden.
- Die eingegebenen Daten werden auf Eingabefehler überprüft und es besteht die Möglichkeit, diese gegebenenfalls zu korrigieren.
- Die Informationen können durchgesehen, korrigiert und bestätigt werden, bevor sie endgültig abgeschickt werden.

Prinzip 4: Robustheit

Inhalte müssen so robust sein, dass sie von möglichst allen Benutzeragenten, einschließlich assistiver Technologien, zuverlässig interpretiert werden können.

Anforderung 4.1

Die Kompatibilität mit Benutzeragenten, einschließlich assistiver Technologien, ist sicherzustellen.

Bedingungen

4.1.1 Syntaxanalyse

Inhalte, die mit Markup-Sprachen erstellt werden, bestehen aus Elementen, für die folgende Eigenschaften gelten:

- Sie verfügen über vollständige Start- und End-Tags,
- sie werden entsprechend ihren Spezifikationen verschachtelt,
- sie enthalten keine doppelten Attribute und
- alle ihre IDs sind eindeutig,

es sei denn, ihre Spezifikationen erlauben diese Besonderheit.

4.1.2 Name, Rolle, Wert

Für alle Komponenten der Benutzerschnittstelle sind Name und Rolle durch Programme erkennbar. Zustände, Eigenschaften und Werte, die von Nutzerinnen und Nutzern eingestellt werden können, können auch durch ein Programm gesetzt werden. Bei Änderungen dieser Zustände, Eigenschaften und Werte erhalten Benutzeragenten, einschließlich assistiver Technologien, eine Mitteilung.

Priorität II

Prinzip 1: Wahrnehmbarkeit

Die Informationen und Komponenten der Benutzerschnittstelle sind so darzustellen, dass sie von den Nutzerinnen und Nutzer wahrgenommen werden können.

Anforderung 1.2

Für zeitgesteuerte Medien sind Alternativen bereitzustellen.

Bedingungen

1.2.6 Gebärdensprache

Für vorab aufgezeichnete Audio-Inhalte in synchronisierten Medien sind Übersetzungen in Deutscher Gebärdensprache bereitzustellen.

1.2.7 Erweiterte Audio-Deskription

Für vorab aufgezeichnete Video-Inhalte in synchronisierten Medien ist eine erweiterte Audio-Deskription bereitzustellen.

1.2.8 Volltext-Alternative

Für aufgezeichnete synchronisierte Medien ist eine Volltext-Alternative einschließlich aller Interaktionen bereitzustellen. Für aufgezeichnete Video-Dateien ist eine Text-Alternative mit gleichwertigen Informationen bereitzustellen.

1.2.9 Live-Audio-Inhalte

Bei Live-Übertragungen von Audio-Inhalten ist eine Text-Alternative mit gleichwertigen Informationen bereitzustellen.

Anforderung 1.4

Nutzerinnen und Nutzern ist die Wahrnehmung des Inhalts und die Unterscheidung zwischen Vorder- und Hintergrund so weit wie möglich zu erleichtern.

Bedingungen

1.4.6 Kontrast

Bei der visuellen Präsentation von Text und Schriftgrafiken ist das Kontrastverhältnis zwischen Vordergrund- und Hintergrundfarbe mindestens 7 : 1. Für Großschrift und Schriftgrafiken mit Großschrift gilt ein Kontrastverhältnis von mindestens 4,5 : 1.

Kein Mindestkontrast ist erforderlich für nebensächliche Texte und Schriftgrafiken,

- die Teil einer inaktiven Komponente der Benutzerschnittstelle sind,
- die rein dekorativ sind,
- bei denen es sich um nebensächlichen Text in einem Bild handelt oder
- die für die Nutzerin oder den Nutzer nicht sichtbar sind.

Für Text, der Bestandteil eines Logos oder eines Markennamens ist, gelten ebenfalls keine Anforderungen an den Mindestkontrast.

1.4.7 Hintergrundgeräusche

Aufgezeichnete Audio-Inhalte, die im Vordergrund Sprache enthalten, haben keine oder abschaltbare Hintergrundgeräusche. Hintergrundgeräusche sind mindestens 20 Dezibel leiser als die sprachlichen Inhalte im Vordergrund, sofern es sich nicht um nur gelegentliche Toneffekte handelt, die ein oder zwei Sekunden dauern. Audio-Inhalte, die ein Audio-CAPTCHA

oder Audio- Logo sind, sowie Audio-Inhalte, bei denen es vorrangig um den musikalischen Ausdruck geht, sind hiervon ausgenommen.

1.4.8 Visuelle Präsentation

Bei der visuellen Präsentation von Textblöcken sind Mechanismen verfügbar, die Folgendes ermöglichen:

- Vordergrund- und Hintergrundfarben sind von den Nutzerinnen und Nutzern auswählbar,
- die Zeilenbreite beträgt nicht mehr als 80 Zeichen,
- der Text ist nicht im Blocksatz ausgerichtet,
- der Zeilenabstand beträgt mindestens 1,5 Zeilen innerhalb der Absätze,
- der Abstand zwischen den Absätzen ist größer als der Zeilenabstand und
- der Text kann im Vollbildmodus ohne assistive Technologie bis auf 200 % vergrößert werden, ohne dass die Nutzerinnen oder Nutzer eine Textzeile horizontal scrollen müssen.

1.4.9 Schriftgrafiken

Schriftgrafiken werden ausschließlich zur Dekoration verwendet oder in Fällen, in denen eine bestimmte Textpräsentation eine wesentliche Voraussetzung für die Vermittlung der Informationen ist.

Prinzip 2: Bedienbarkeit

Die Komponenten der Benutzerschnittstelle und die Navigation müssen bedient werden können.

Anforderung 2.1

Für die gesamte Funktionalität ist Zugänglichkeit über die Tastatur sicherzustellen.

Bedingung

2.1.3 Tastaturbedienbarkeit

Die gesamte Funktionalität des Inhalts muss über eine Tastaturschnittstelle bedient werden können, ohne dass bestimmte Zeitvorgaben für die einzelnen Tastenanschläge einzuhalten sind.

Anforderung 2.2

Den Nutzerinnen und Nutzern ist ausreichend Zeit zu geben, um Inhalte zu lesen und zu verwenden.

Bedingungen

2.2.3 Keine Zeitbegrenzung

Zeitbegrenzungen sind bei dem Ereignis oder der Aktivität, die durch den Inhalt präsentiert wird, nicht zugelassen. Dies gilt nicht bei nicht-interaktiven, synchronisierten Medien und Echtzeit-Ereignissen.

2.2.4 Unterbrechungen

Unterbrechungen können aufgeschoben oder unterdrückt werden, es sei denn, es handelt sich um Unterbrechungen in Notfällen.

2.2.5 Wiederanmeldung

Bei Ablauf einer authentifizierten Sitzung muss nach der Wiederanmeldung gewährleistet sein, dass die Aktivität ohne Datenverlust weitergeführt werden kann.

Anforderung 2.3

Inhalte sind so zu gestalten, dass keine epileptischen Anfälle ausgelöst werden.

Bedingung

2.3.2 Dreimaliges Aufblitzen

Webseiten enthalten keine Elemente, die in einem Zeitraum von einer Sekunde häufiger als dreimal aufblitzen.

Anforderung 2.4

Der Nutzerin oder dem Nutzer sind Orientierungs- und Navigationshilfen sowie Hilfen zum Auffinden von Inhalten zur Verfügung zu stellen.

Bedingungen

2.4.9 Zweck eines Links

Ziel und Zweck eines Links sind aus dem Linktext selbst ersichtlich.

2.4.10 Abschnittsüberschriften

Es sind Abschnittsüberschriften zu verwenden, die den Inhalt weiter strukturieren.

Prinzip 3: Verständlichkeit

Die Informationen und die Bedienung der Benutzerschnittstelle müssen verständlich sein.

Anforderung 3.1

Texte sind lesbar und verständlich zu gestalten.

Bedingungen

3.1.3 Ungebräuchliche Wörter

Für Wörter oder Ausdrücke, die in einem ungebräuchlichen oder eingeschränkten Sinn – einschließlich Dialekte und Fachjargon – verwendet werden, gibt es Mechanismen zur Erläuterung.

3.1.4 Abkürzungen

Für Abkürzungen gibt es einen Mechanismus, der ihre ausgeschriebene Form bereitstellt oder ihre Bedeutung beschreibt.

3.1.5 Einfache Sprache

Für alle Inhalte ist die klarste und einfachste Sprache zu verwenden, die angemessen ist. Bei schwierigen Texten werden zusätzliche erklärende Inhalte oder grafische oder Audio- Präsentationen zur Verfügung gestellt.

3.1.6 Aussprache

Für Wörter, deren Sinn ohne die richtige Aussprache nicht eindeutig ist, gibt es einen Mechanismus, der die korrekte Aussprache aufzeigt.

Anforderung 3.2

Webseiten sind so zu gestalten, dass Aufbau und Benutzung vorhersehbar sind.

Bedingung

3.2.5 Kontextänderungen

Änderungen des Kontextes werden nur auf Anforderung durch die Nutzerin oder den Nutzer veranlasst oder es gibt einen Mechanismus, um diese Änderungen abzuschalten.

Anforderung 3.3

Zur Fehlervermeidung und -korrektur sind Unterstützungen zur Eingabe bereitzustellen.

Bedingungen

3.3.5 Hilfe

Es sind kontextabhängige Hilfen zur Verfügung zu stellen.

3.3.6 Fehlervermeidung:

Bei Webseiten, die verlangen, dass Nutzerinnen und Nutzer Informationen übermitteln, haben diese mindestens eine der folgenden Möglichkeiten:

- Die Ausführung kann rückgängig gemacht werden.
- Die eingegebenen Daten werden auf Eingabefehler überprüft und es besteht die Möglichkeit, diese gegebenenfalls zu korrigieren.
- Die Informationen können durchgesehen, korrigiert und bestätigt werden, bevor sie endgültig abgeschickt werden.

Glossar

Abkürzung

Gekürzte Form eines Wortes, eines Satzes oder eines Namens, die sich auf die Schriftsprache beschränkt; die Kurzform wird also nicht als solche gesprochen. Zu den Abkürzungen zählen auch Kurzwörter, die aus den Anfangsbuchstaben oder -silben einer Wortgruppe oder -zusammensetzung gebildet werden und als ein Wort ausgesprochen werden können (Akronyme oder Initialwörter).

Alternative für zeitgesteuerte Medien

Dokument, das eine korrekt entschlüsselte textliche Beschreibung von zeitgesteuerten visuellen und akustischen Informationen enthält und ein Mittel bereitstellt, um die Ergebnisse aller zeitgesteuerten Wechselbeziehungen zu erreichen. Ein Drehbuch, das für den inhaltlichen Entwurf von synchronisierten Medien geschrieben wird, entspricht dieser Definition nur, wenn es der veröffentlichten Fassung des synchronisierten Mediums entsprechend nachbearbeitet wurde.

Assistive Technologien

Software oder Hardware, die speziell entwickelt wurde, um behinderte Menschen bei der Nutzung des Computers zu unterstützen, wobei die Grenze zwischen Benutzeragenten und assistiver Technologie fließend ist. Folgende assistive Technologien sind im Zusammenhang mit dieser Verordnung wichtig:

- Bildschirmlupen und andere visuelle Hilfsmittel zur Unterstützung blinder und sehbehinderter Menschen beim Lesen, welche sowohl die Schrift, die Größe, den Zeichenabstand und die Farbe verändern als auch mit Sprache synchronisieren, um die Lesbarkeit und Erkennbarkeit von Texten und Bildern zu verbessern oder zu ermöglichen;
- Screenreader, die von blinden Menschen benutzt werden, um textliche Informationen in Sprache oder Braille auszugeben;
- Vorlesesoftware für blinde und sehbehinderte Menschen bzw. Menschen mit Lern- oder geistiger Behinderung; ,
- Spracherkennungssoftware, die z. B. von körperbehinderten Menschen benutzt wird;
- alternative Tastaturen z. B. für seh- und körperbehinderte Menschen;
- alternative Zeigegeräte, die von körperbehinderten Menschen benutzt werden, um eine Maus- oder Schaltflächenaktivierung zu simulieren.

Audio

Technik zur Tonwiedergabe. Mit ihr können Töne synthetisch erzeugt oder von realen Quellen aufgenommen werden. Auch eine Kombination beider Verfahren ist möglich.

Audio-Deskription

Der Tonspur hinzugefügte Beschreibung wichtiger visueller Einzelheiten, deren Verständnis sich nicht allein aus der Haupttonspur ergibt. Sie wird auch „Video-Beschreibung“ und „Beschreibende Schilderung“ genannt. Eine Audio-Deskription von Videoinhalten stellt Informationen über Handlungen, Figuren oder Akteure, Szenenwechsel, Texte auf dem Bildschirm und über andere visuelle Inhalte bereit. In standardmäßigen Audio-Deskriptionen wird die Schilderung in Pausen zwischen den Dialogen hinzugefügt (siehe auch „erweiterte Audio-Deskription“). Wenn sämtliche Informationen des Videos bereits in der vorhandenen Tonspur enthalten sind, ist keine zusätzliche Audio-Deskription notwendig.

Änderung des Kontextes

Bedeutende inhaltliche Änderungen einer Webseite, die – falls sie ohne Kenntnis oder Absicht der Nutzerin oder des Nutzers vorgenommen werden – insbesondere die Nutzerinnen und Nutzer verwirren könnten, die eine ganze Seite nicht auf einmal überblicken können. Änderungen des Kontextes beinhalten Änderungen

- des Benutzeragenten,
- des Darstellungsfelds (derjenige Anzeigebereich im Fenster des Webbrowsers, der für die Darstellung des Webinhalts tatsächlich zur Verfügung steht),
- des Fokus und
- des Inhalts, wenn dadurch die Bedeutung der Webseite beeinflusst wird.

Änderungen des Inhalts stellen nicht immer eine Änderung des Kontextes dar. Dies gilt beispielsweise, wenn eine erweiterte Gliederung oder ein dynamisches Menü eingefügt werden, es sei denn, sie ändern einen der oben genannten Punkte.

Benutzeragent

Software zum Zugriff der Nutzerin oder des Nutzers auf Webinhalte. Dies umfasst Web-Browser, Multimedia-Player, Plug-ins und andere Programme - einschließlich assistiver Technologien -, die Nutzerinnen und Nutzer beim Zugriff auf Webinhalte unterstützen.

Benutzerschnittstelle

Ermöglicht Eingaben der Nutzerinnen und Nutzer und legt die Darstellung dieser Eingaben fest.

Bestimmte sensorische Erfahrung

Eine sensorische Erfahrung, die nicht rein dekorativ ist und nicht in erster Linie wichtige Informationen ausdrückt oder eine Funktion ausführt.

Bezeichner

Text, durch den die Software eine Komponente im Webinhalt für Anwender und Anwenderinnen aufzeigen kann. Bezeichner können versteckt sein und nur assistiven Technologien gegenüber freigestellt werden. Im Gegensatz zum Bezeichner wird ein Label (Beschriftung) allen Nutzerinnen und Nutzern präsentiert. In vielen Fällen sind Beschriftung und Bezeichner gleich.

Blinken

Wechsel zwischen zwei visuellen Zuständen in einer Art und Weise, die Aufmerksamkeit erregen soll.

CAPTCHA

Abkürzung für „Completely Automated Public Turing test to tell Computers and Humans Apart“, benannt nach dem britischen Mathematiker A. M. Turing. CAPTCHA bedeutet wörtlich übersetzt „Vollautomatischer öffentlicher Turing-Test, um Computer und Menschen zu unterscheiden“. Ein Turing-Test besteht aus einem System von Tests, um einen Menschen von einem Computer zu unterscheiden. CAPTCHAs werden Nutzerinnen und Nutzer oft aufgefordert, einen Text einzugeben, der in einem unklaren Bild oder in einer Audio-Datei mit Hintergrundrauschen dargestellt ist.

Durch Programme erkennbar

Inhalte sind durch Programme erkennbar, wenn durch eine Software die vom Autor oder von der Autorin gelieferten Daten in einer solchen Art und Weise bereitgestellt werden, dass Benutzeragenten, einschließlich assistiver Technologien, diese Inhalte erkennen und für Nutzerinnen und Nutzer in verschiedenen Modalitäten auswählen und präsentieren können.

Durch Programme bestimmten Link-Kontext

Zusätzliche Informationen, die durch Beziehungen mit einem Hyperlink durch Programme erkennbar sind, mit dem Linktext kombiniert und den Nutzerinnen und Nutzern in verschiedenen Modalitäten präsentiert werden. Da Screenreader Zeichensetzung interpretieren, können sie den Kontext bereitstellen, wenn der Fokus sich auf einem Link befindet.

Durch ein Programm gesetzt werden

Programme sind setzbar, wenn die Software Methoden gebraucht, welche von Benutzeragenten, einschließlich assistiver Technologien, unterstützt werden.

Echtzeit-Ereignis

Ein Ereignis, das zum Zeitpunkt des Sehens geschieht und nicht vollständig vom Inhalt erzeugt wird. Bei Echtzeit-Ereignissen handelt es sich z. B. um Online-Auktionen, bei denen Gebote abgegeben werden können und die Auktion zeitgleich verfolgt werden kann.

Eingabefehler

Von Nutzerinnen und Nutzern eingegebene Informationen, die vom System nicht akzeptiert werden.

Erklärender Inhalt

Zusätzlicher Inhalt, der vorhandene Inhalte illustriert oder verdeutlicht.

Erweiterte Audio-Deskription

Eine erweiterte Audio-Deskription unterbricht ein Video in seinem Verlauf und ergänzt es durch eine zusätzliche Audio-Beschreibung. Erweiterte Audio-Deskriptionen werden nur eingefügt, wenn der Sinn des Videos ohne diese verlorengehe und die Pausen zwischen Dialog und Audio-Deskription zu kurz sind.

Erweiterte Untertitel (Captions)

Synchronisierte visuelle Alternative und/oder Text-Alternative für sprachliche und nicht-sprachliche Audio-Informationen, die zum Verständnis des Medieninhalts benötigt werden. Erweiterte Untertitel ähneln grundsätzlich Untertiteln, die gesprochene Dialoge wiedergeben. Darüber hinaus beinhalten sie jedoch auch nichtsprachliche Audioinformationen (wie u. a. Toneffekte, Musik, Gelächter), die zum Verständnis des Programminhalts erforderlich sind. Erweiterte Untertitel sollten relevante Informationen im Video nicht beeinträchtigen. Audio-Deskriptionen müssen nicht mit erweiterten Untertiteln versehen werden, da es sich um Beschreibungen von Information handelt, die bereits visuell präsentiert wurden. Man unterscheidet zwischen „Closed Captions“ und „Open Captions“: „Closed Captions“ können, wenn das Abspielgerät es zulässt, anoder abgeschaltet werden. „Open Captions“ können nicht abgeschaltet werden.

Funktionalität

Das Zusammenwirken mehrerer Funktionen, um bestimmte Aufgaben zu lösen. Es kann durch Aktionen der Nutzerinnen und Nutzer veranlasst werden können.

Gebärdensprache

Eine Sprache, die durch Kombinationen von Hand- und Armbewegungen, Mimik oder Körperhaltung Inhalte vermittelt.

„general flash“- oder „red flash“-Schwelle

Grenzwert für ein Aufblitzen oder eine schnell wechselnde Bildabfolge. Ein Aufblitzen oder eine schnell wechselnde Bildabfolge liegt unter diesem Grenzwert, wenn einer der beiden folgenden Punkte zutrifft:

- Es gibt nicht mehr als drei allgemeine Blitze („general flash“) und/oder nicht mehr als drei rote Blitze („red flash“) innerhalb einer Sekunde.
- Der zusammenhängende Bereich von gleichzeitig auftauchenden Blitzen belegt nicht mehr als die Gesamtsumme von 0,006 Steradianen innerhalb eines Gesichtsfeldes von 10 Grad auf dem Bildschirm (25 % beliebiger 10-Grad-Sichtfelder auf dem Bildschirm) bei einem für die Betrachtung eines Bildschirms typischen Abstand.

Dabei gelten folgende Definitionen:

- **Allgemeiner Blitz („general flash“):** Ein Paar von entgegengesetzten Änderungen der relativen Luminanz um 10 % oder mehr als die maximale relative Luminanz, wo-

bei der relative Luminanz der dunkleren Bilder unter 0,80 liegt und wobei „ein Paar von entgegenwirkenden Änderungen“ ein Anstieg gefolgt von einem Rückgang bzw. ein Rückgang gefolgt von einem Anstieg ist.

- **Roter Blitz („red flash“):** Ein beliebiges Paar von entgegengesetzten Übergängen, die ein gesättigtes Rot mit sich bringen.

Ausnahme: Ein Aufblitzen, welches ein feines ausgewogenes Muster darstellt – wie z. B. ein weißes Rauschen oder ein wechselndes Schachbrettmuster, bei dem die Quadrate auf einer Seite kleiner als 0,1 Grad sind –, überschreitet die Schwellenwerte nicht.

Anmerkungen:

Für allgemeine Software oder Webinhalte liefert der Gebrauch eines auf dem angezeigten Bildschirmbereich beliebig platzierten 341 x 256 Pixel großen Rechtecks bei einer Bildschirmauflösung von 1024 x 768 Pixel einen guten Schätzwert eines 10- Grad-Sichtfeldes für Standard-Bildschirmgrößen und Standard-Entfernungen der Augen zum Bildschirm (z. B. 15- bis 17-Zoll-Bildschirm bei 59 bis 66 cm Entfernung). Da höher auflösende Bildschirme den Inhalt in gleicher Weise mit kleineren und schärferen Bildern wiedergeben, wird die geringere Auflösung für die Definition der Grenzwerte verwendet.

Ein „Übergang“ ist der Wechsel in der relativen Leuchtdichte (oder relativen Farbsättigung bei roten Blitzen) zwischen angrenzenden Höchst- und Tiefstwerten im Kurvenverlauf der relativen Leuchtdichtemessung (oder der relativen Farbsättigungsmessung bei roten Blitzen) in Abhängigkeit zur Zeit. Ein Blitz besteht aus zwei entgegengesetzten Übergängen.

Die gegenwärtige Arbeitsdefinition für „ein beliebiges Paar von entgegengesetzten Übergängen, die ein gesättigtes Rot mit sich bringen“, lautet:

- wenn für entweder einen oder beide Zustände eines jeden Überganges gilt: $R / (R + G + B) \geq 0,8$
- und wenn für beide Zustände eines jeden Überganges der Wechsel in den Werten von $(R - G - B) \times 320 > 20$ [negative Werte von $(R - G - B) \times 320$ werden auf 0 gesetzt] ist.
- R-, G- und B-Werte reichen – wie in der Definition für die „relative Luminanz“ angegeben von 0 bis 1.

Es sind Hilfsmittel verfügbar, die eine Analyse von Video-Bildschirmaufnahmen durchführen. Es ist jedoch kein Hilfsmittel zur Bewertung dieser Bedingung notwendig, wenn ein Aufblitzen mit drei oder weniger Blitzen pro Sekunde erfolgt. Der Inhalt erfüllt dann die Anforderungen.

ID

Kurzform für Identifikator, wobei ein eindeutiger Bezeichner in HTML- und XML-Dokumenten gemeint ist.

Inhalt

Umfasst die Information und sensorische Erfahrung, die den Nutzerinnen und Nutzern durch Benutzeragenten vermittelt wird. Hierzu gehören auch Code oder Markup, welche Struktur, Präsentation und Interaktionen des Webinhalts definieren.

Komponenten der Benutzerschnittstelle

Sind Teile des Inhalts und werden von Nutzerinnen und Nutzern als einzelnes Kontrollelement für eine eindeutige Funktion wahrgenommen. Komponenten der Benutzerschnittstelle schließen sowohl Formularelemente und Links als auch durch Skripte erzeugte Komponenten ein. Mehrere Komponenten der Benutzerschnittstelle können als einzelnes programmtechnisches Element implementiert werden. Komponenten sind hier nicht ausschließlich an Programmier Techniken gebunden, vielmehr auch an die Wahrnehmung als einzelnes Kontrollelement durch Nutzerinnen und Nutzer.

Kontext

Kontext im Zusammenhang mit dieser Verordnung beinhaltet folgende Elemente:

- Benutzeragent,
- Darstellungsfeld (Anzeigebereich im Fenster des Webbrowsers, der für die Darstellung des Webinhalts tatsächlich zur Verfügung steht),
- Fokus und
- Inhalt, der Einfluss auf die Bedeutung der Webseite hat.

Kontextabhängige Hilfe

Hilfetext, der Informationen zur gegenwärtig ausgeführten Funktion bereitstellt.

Kontrastverhältnis

Das Kontrastverhältnis berechnet sich aus: $(L1 + 0,05) / (L2 + 0,05)$, wobei

- L1 die relative Luminanz der Ausleuchtung der Vorder- oder Hintergrundfarben ist und
- L2 die relative Luminanz der dunkleren Vorder- oder Hintergrundfarben ist.

Anmerkungen:

Kontrastverhältnisse können zwischen 1 und 21 liegen (1 : 1 bis 21 : 1).

Das Kontrastverhältnis zwischen Vorder- und Hintergrund kann bei ausgeschaltetem Konturgleich evaluiert werden.

Im Hinblick auf die Bedingungen 1.4.3 und 1.4.6 wird der Kontrast ausgehend vom festgelegten Hintergrund erfasst, vor dem der Text präsentiert wird. Wenn keine Hintergrundfarbe festgelegt ist, wird von einem weißen Hintergrund ausgegangen.

Hintergrundfarbe ist die festgelegte Farbe, auf der der Text dargestellt wird. Ein Fehler liegt vor, wenn die Farbe des Textes festgelegt ist, die Hintergrundfarbe jedoch nicht; für Nutzerinnen und Nutzer ist die Standard-Hintergrundfarbe unbekannt und kann daher nicht als ausreichend kontrastiert bewertet werden. Gleiches gilt für farblich nicht festgelegte Texte in Kombination mit einem farblich festgelegten Hintergrund.

Buchstabenumrandungen können den Kontrast verändern und werden bei der Bestimmung des Kontrasts zwischen Buchstabe und Hintergrund einbezogen. Eine schmale Umrandung wird dann als Teil des Buchstabens behandelt, eine breite Umrandung, die die inneren Bestandteile von Buchstaben füllt, als Hintergrund.

Die Erfüllung der Anforderungen und Bedingungen sollte für Farbpaare evaluiert werden, die inhaltlich typischerweise so vorgegeben sind, dass eine Autorin oder ein Autor sie nebeneinander erwartet. Autorinnen und Autoren müssen keine unüblichen Präsentationen (wie z. B. vom Nutzer oder von der Nutzerin veranlasste Farbwechsel) bedenken, außer wenn diese von ihnen selbst verursacht wurden.

Kontrollierbare Daten

Daten, die so gestaltet sind, dass Nutzerinnen und Nutzer auf sie zugreifen können (z. B. EMail- Kontodaten).

Label (Beschriftung)

Text oder andere Komponente mit einer Text-Alternative, die den Nutzerinnen und Nutzern präsentiert wird, um eine Komponente im Webinhalt aufzuzeigen. Ein Label (Beschriftung) wird allen Nutzerinnen und Nutzern präsentiert, während ein Bezeichner versteckt sein kann und nur assistiven Technologien gegenüber freigestellt wird. In vielen Fällen sind Label und Bezeichner gleich. Der Begriff ist nicht nur beschränkt auf das Label-Element in HTML.

Link (Hyperlink)

Verweis in einem elektronischen Dokument auf ein beliebiges Verweisziel. Das Verweisziel kann sich in jeder Quelle befinden, die über den elektronischen Datenaustausch erreichbar ist.

Live

Live sind Informationen, die von einem realen Ereignis erfasst werden und dem Empfänger ohne eine über die Aussendungsverzögerung hinausgehende Verzögerung übermittelt werden. Die Aussendungsverzögerung ist eine nur kurze technisch bedingte Verzögerung und reicht nicht für eine wesentliche inhaltliche Aufbereitung aus. Vollständig computergenerierte Informationen sind nicht live. Untertitel und Text-Alternativen können zum Beispiel durch die zeitgleiche Eingabe oder Aufbereitung vorbereiteter Texte als Live-Untertitel und Live-Text-Alternativen bereitgestellt werden.

Markup-Sprache

Auch „Auszeichnungssprache“ genannt. Markup-Sprache ist eine Kategorie von Programmiersprachen, die z. B. HTML (Hypertext Markup Language) oder XML (Extensible Markup Language) umfasst. Auszeichnungssprachen basieren auf der in der ISO-Norm 8879 festgelegten SGML (Standard Generalized Markup Language). Sie dienen in ihren spezifischen Anwendungsgebieten der logischen Beschreibung von Inhalten, dem Datenaustausch oder der Definition weiterer Auszeichnungssprachen.

Mechanismus

Prozess oder Technik, der oder die dazu dient, ein bestimmtes Resultat zu erreichen. Ein Mechanismus kann ausdrücklich im Inhalt oder aber von der Plattform oder dem Benutzeragenten, einschließlich assistiver Technologien, bereitgestellt werden. Der Mechanismus muss alle an ihn gestellten Anforderungen und Bedingungen erfüllen.

Medien-Alternative für Text

Medien, die nicht mehr Informationen liefern als die, die bereits direkt im Text oder mittels Text- Alternativen dargestellt sind. Eine Medien-Alternative zur Darstellung von Text wird für diejenigen Nutzerinnen und Nutzer bereitgestellt, die von alternativen Präsentationen des Textes profitieren. Medien-Alternativen zur Darstellung von Text können reine Audio-, reine Video- (einschließlich Gebärdensprachvideos) oder gemischte Audio-Video-Darstellungen sein.

Natürliche Sprache

Gesprochene, geschriebene oder durch Zeichen dargestellte Sprache, die sich historisch entwickelt hat und der zwischenmenschlichen Kommunikation dient.

Navigation

Mensch-Computer-Interaktionsmöglichkeit zur Auswahl von Programmen und Dateien. Diese Art der Navigation bezieht sich auf die grafische Benutzeroberfläche eines Computers und dessen Bildschirmdarstellung. Über dargestellte, anwählbare Schaltflächen und Piktogramme können Nutzerinnen und Nutzer Programme aufrufen, Dateien auswählen und mit Inhalten füllen.

Navigationssequenz

Die Navigationssequenz ist die Reihenfolge des von Element zu Element fortschreitenden Fokuswechsels, wenn zur Navigation eine Tastaturschnittstelle verwendet wird.

Nicht-Text-Inhalt

Inhalt, der keine Abfolge von Buchstaben darstellt, der durch Programme erkennbar ist oder dessen Abfolge keine natürliche Sprache darstellt. Nicht-Text-Inhalte sind auch ASCII-Zeichnungen (Muster aus Buchstaben), Emoticons (Zeichenfolgen aus Satzzeichen, die ein Smi-

ley nachbilden), Leetspeak (Ersetzen von Buchstaben durch ähnlich aussehende Ziffern und Sonderzeichen) oder Bilder, die Text abbilden.

Präsentation

Inhalt, der in einer für die Nutzerin oder den Nutzer wahrnehmbaren Form dargestellt wird.

Rechtliche Verpflichtungen

Transaktionen, bei denen die Nutzerin oder der Nutzer eine Vereinbarung eingeht, aus denen sich gesetzlich bindende Rechte und Pflichten ergeben.

Rein dekorative Elemente

Dienen nur einem ästhetischen Zweck, liefern keine Informationen und haben keine weiteren Funktionen. Ein Text ist rein dekorativ, wenn die Wörter umgeordnet oder ersetzt werden können und ausschließlich der ästhetische Zweck erfüllt bleibt.

Reines Audio

Eine zeitabhängige Darstellung, die ausschließlich aus Audio-Inhalten besteht (kein Video und keine Interaktionen).

Reines Video

Eine zeitabhängige Darstellung, die ausschließlich Video-Inhalte enthält (kein Audio und keine Interaktionen).

Relative Luminanz

Die relative Helligkeit eines beliebigen Punktes im Farbraum, normalisiert zu 0 für den dunkelsten schwarzen Punkt und normalisiert zu 1 für den hellsten weißen Punkt.

Anmerkungen:

Im standardmäßigen Rot-Grün-Blau-Farbraum (sRGB-Farbraum) ist die relative Luminanz definiert als $L = 0,2126 * R + 0,7152 * G + 0,0722 * B$

Dabei sind **R**, **G** und **B** wie folgt definiert:

- wenn $R_{sRGB} \leq 0,03928$ dann $R = R_{sRGB} / 12,92$ oder $R = [(R_{sRGB} + 0,055) / 1,055]^{2,4}$
- wenn $G_{sRGB} \leq 0,03928$ dann $G = G_{sRGB} / 12,92$ oder $G = [(G_{sRGB} + 0,055) / 1,055]^{2,4}$
- wenn $B_{sRGB} \leq 0,03928$ dann $B = B_{sRGB} / 12,92$ oder $B = [(B_{sRGB} + 0,055) / 1,055]^{2,4}$
und dabei R_{sRGB} , G_{sRGB} , und B_{sRGB} definiert sind als:
 - $R_{sRGB} = R_{8bit} / 255$
 - $G_{sRGB} = G_{8bit} / 255$
 - $B_{sRGB} = B_{8bit} / 255$.

Fast alle Systeme, die heutzutage verwendet werden, um Webinhalte zu betrachten, setzen eine sRGB-Verschlüsselung voraus. Sofern nicht bekannt ist, dass ein anderer Farbraum zur Anzeige und Verarbeitung des Inhalts verwendet wird, sollten Autorinnen und Autoren diesen beliebigen Punkt durch Verwendung des sRGB-Farbraums bewerten. Wenn ein anderer Farbraum verwendet wird, gilt das Mindestkontrastverhältnis der Bedingung 1.4.3.

Wenn nach der Ausgabe Fehlerdiffusion (Dithering) auftritt, dann wird der Wert der Quellfarbe verwendet. Für Farben, die am Ursprung schwanken, sollten die Durchschnittswerte der Farben verwendet werden (durchschnittlich R, durchschnittlich G, durchschnittlich B).

Es sind Hilfsmittel verfügbar, welche die Berechnung zum Testen des Kontrastes und des Blitzens automatisch ausführen.

Eine Mathematical-Markup-Language (MathML)-Version der Definition zur relativen Luminanz ist verfügbar.

Rolle

Text oder Zahl, an der eine Software die Funktion einer Komponente innerhalb eines Webinhalts erkennen kann.

Schriftgrafik

Text, der in nicht-textlicher Form (zum Beispiel als Bild oder in einem Bild) dargestellt wird, um einen bestimmten visuellen Effekt zu erzielen. Dies gilt nicht für einen Text, der Teil eines Bildes ist, das einen anderen wesentlichen visuellen Inhalt hat.

Struktur

Bezeichnet die Art, wie Teile einer Webseite im Verhältnis zu anderen Teilen organisiert sind, sowie die Organisation einer Sammlung von Webseiten.

Synchronisierte Medien

Synchronisierte Medien sind Audio- und Video-Inhalte, die mit anderen Formaten zur Darstellung von Informationen und/oder mit zeitabhängigen interaktiven Komponenten synchronisiert werden. Dies gilt nicht für Medien, die als Medien-Alternative für Text klar gekennzeichnet sind.

Tag

Auszeichnung eines Datenbestandes mit Zusatzinformationen, die je nach Verwendungsbereich unterschiedlichen Zwecken dienen.

Tastaturschnittstelle

Software-Schnittstelle für Eingaben über die Tastatur. Eine Tastaturschnittstelle ermöglicht es Nutzerinnen und Nutzern, Programme über die Tastatur zu bedienen, obwohl die ursprüngliche Technologie keine Tastatur aufweist.

Text

Abfolge von Buchstaben, die durch Programme erkennbar ist und etwas in natürlicher Sprache ausdrückt.

Text-Alternative

Durch Programme erkennbarer Text, der anstelle eines Nicht-Text-Inhalts verwendet wird, oder Text, der zusätzlich zu einem Nicht-Text-Inhalt verwendet wird und auf den der programmtechnisch bestimmte Text verweist.

Ungebräuchliche Wörter

Wörter, bei deren Verwendung es notwendig ist, den Nutzerinnen und Nutzern die Bedeutung zu erläutern, damit diese den Inhalt richtig verstehen.

Verbundene Webangebote

Sammlung von Webseiten, die einen gemeinsamen Zweck haben und die vom gleichen Autor oder von der gleichen Autorin, der gleichen Gruppe oder Organisation stammen. Unterschiedliche Sprachversionen werden als verschiedene Reihen von Webseiten behandelt.

Video

Die Technik von sich bewegenden oder aufeinander folgenden Fotos oder Bildern. Video kann aus animierten oder fotografischen Bildern oder aus beidem bestehen.

Vollbildmodus

Darstellungsfeld, das bei standardmäßigen Laptops und Computern der Bildschirmgröße entspricht.

Volltext-Alternative für synchronisierte Medien einschließlich jeglicher Interaktion

Dokument mit schriftlicher Beschreibung aller visuellen Schauplätze, Handlungen, Sprecher und nichtsprachlichen Geräusche sowie den Niederschriften aller Dialoge in richtiger Reihenfolge; in Kombination mit der Möglichkeit, zu Ergebnissen zu kommen, die durch Interaktion (sofern vorhanden) im Verlauf der synchronisierten Medien erreicht werden.

Ein Drehbuch, das für die Erstellung synchronisierter Medien verwendet wird, ist von dieser Definition nur dann umfasst, wenn es entsprechend dem endgültigen synchronisierten Medium nach Bearbeitung korrigiert wurde.

Webseite

Eine nicht-eingebettete Quelle einer einzelnen Adresse (URL), welche HTTP gebraucht, sowie alle weiteren Quellen, die für das Rendern durch einen Benutzeragenten benötigt werden oder die zum Rendern durch einen Benutzeragenten mit dem Inhalt angedacht sind.

Obwohl jede andere Quelle zusammen mit der ursprünglichen Quelle gerendert würde, würden sie nicht zwangsläufig zeitgleich miteinander gerendert werden. Zum Zweck der Konformität mit diesen Richtlinien muss eine Quelle „nicht eingebettet“ innerhalb des Geltungsbereichs der Konformität sein, um als Webseite zu gelten.

Wesentlich

Informationen sind wesentlich, wenn sich bei ihrem Fehlen Information oder Funktionalität des Inhalts grundlegend ändern. Außerdem können Information und Funktionalität nicht auf andere Weise erreicht werden.

Zeitgesteuerte Medien

Kombination verschiedener Medien (z. B. Text, Bild, Animation, Audio, Video) mit interaktiven zeitabhängigen Komponenten. Ziel zeitgesteuerter Medien ist es, Informationen steuerbar zu machen und damit das Verständnis bei den Nutzerinnen und Nutzern zu erhöhen.

Zweck eines Links

Ergebnis, das durch Aktivierung eines Hyperlinks erreicht wird.